



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Umwelt / Sachgebiet Naturschutz

- Merkblatt Pilze -

Der Schwarzwald ist einem starken Pilzsammeldruck mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Pilzflora ausgesetzt.

1. a) Schutzvorschriften

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. Ebenso ist es verboten, Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören:

Deutsche Bezeichnung	Lateinischer Name
Schaf-Porling, Semmel-Porling alle heimischen Arten	Albatrellus spp.
Kaiserling	Amanita caesarea
Weisser Bronze-Röhrling	Boletus aereus
Gelber Bronze-Röhrling	Boletus appendiculatus
Steinpilz	Boletus edulis
Sommer-Röhrling	Boletus fechtneri
Echter Königs-Röhrling	Boletus regius
Blauer Königs-Röhrling	Boletus speciosus
Pfifferling alle heimischen Arten	Cantharellus spp.
Schweinsohr	Gomphus clavatus
Erlen-Grübling	Gyrodon lividus
Saftling alle heimischen Arten	Hygrocybe spp.
März-Schneckling	Hygrophorus marzuolus
Brätling	Lactarius volemus
Birkenpilz und Rotkappe alle heimischen Arten	Leccinum spp.
Morchel alle heimischen Arten	Morchella spp.
Grünling	Tricholoma flavovirens
Trüffel alle heimischen Arten	Tuber spp.

In § 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) hat der Gesetzgeber eine Ausnahme normiert. Nach dieser Vorschrift dürfen nachstehend aufgeführte Arten gesammelt werden, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Deutsche Bezeichnung	Lateinischer Name
Steinpilz	Boletus edulis
Pfifferling	Cantharellus spp.
Schweinsohr	Gomphus Clavatus
Brätling	Lactarius volemus
Birkenpilz und Rotkappe	Leccinum spp.
Morchel	Morchella spp.

In der Verwaltungspraxis hat sich hierbei etabliert, dass von **einem Kilogramm pro Person und Tag** ausgegangen wird.

- b) Die nicht besonders geschützten Pilzarten dürfen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder geschädigt werden. Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes dürfen Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.
- c) Gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen die Besitz- und Vermarktungsverbote, d.h. die Pflanzen der besonders geschützten Arten dürfen nicht in Besitz oder Gewahrsam genommen und be- oder verarbeitet werden. Zudem ist der Verkauf, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Anbieten oder das Befördern sowie die kommerzielle Zurschaustellung verboten (Vermarktungsverbote).

2. Rechtsgrundlagen

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
§ 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

3. Verstöße (Ordnungswidrigkeit)

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Naturschutzgesetz (NatSchG)

Pro zuviel gesammeltes Kilogramm Pilze wird ein Bußgeld i. H. v. 100,-- € erhoben.

4. **Kontrolle**

Die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert die Polizei, Wirtschaftskontrolldienst, Zollamt und Forstdienst; durch diese erfolgt auch die Beschlagnahme. Sie sind berechtigt, diese Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden.

Derjenige, der in Deutschland keinen Wohnsitz hat, muss eine Kaution bezahlen in Höhe des voraussichtlichen Bußgelder. Die unerlaubt gesammelten Pilze werden beschlagnahmt und können an folgende öffentliche Einrichtungen abgegeben werden, sofern es sich um essbare Pilze handelt:

- ◆ Kinderheime
- ◆ Altersheime
- ◆ Krankenhäuser
- ◆ Kantinen

Naturschutzwarte dürfen Personen anhalten und deren Personalien feststellen und diese an die Polizei weiterleiten.

5. **Wichtige Telefon-Nummern:**

- a) Sprechfunkzentrale des Zollamtes Lörrach: Tel. 07621/940 8561
(bei ausländischen Bürgern)
- b) sonst jede Ortspolizei
- c) **bei Vergiftungen:**
Vergiftungszentrale bei der Universität Freiburg: Tel. 0761/270 4361

Ansprechpartner:
Frau Angela Klein
Tel.-Nr. 07621/410-4182
e-mail: angela.klein@loerrach-landkreis.de